

Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Geschäfts-Nr.: VV260007-O/U

Mitwirkend: Obergerichtspräsidentin lic. iur. F. Schorta, Vizepräsident lic. iur.
Ch. Prinz, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos, Oberrichter
lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter lic. iur. A. Wenker
sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

Beschluss vom 13. Mai 2026

in Sachen

A._____,
Kläger

gegen

B._____,
Beklagter

vertreten durch C.____ GmbH

betreffend **Umteilung Prozess Nr. MO260282-L des Bezirksgerichts Zürich in**
Sachen A._____ gegen B._____ betreffend Mietzinshinterlegung

Erwägungen:

- 1.1. Mit Verfügung vom 20. März 2026 (act. 1) überwies die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Zürich die Akten des Verfahrens Geschäfts-Nr. MO260282-L in Sachen der Parteien betreffend Mietzinshinterlegung an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich, mit dem Ersuchen, den Prozess einer anderen Schlichtungsbehörde des Kantons Zürich zuzuweisen. Zur Begründung brachte sie vor, beim Kläger A. _____ (fortan: Kläger) handle es sich um einen Gerichtsschreiber auf der 5. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich. Er kenne mehrere Gerichtsschreibende der Schlichtungsbehörde und habe sein Büro unmittelbar neben jenem von Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde. Für die Gerichtsschreibenden der Schlichtungsbehörde bestehe somit ein Ausschlussgrund nach Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO.
- 1.2. Mit Verfügung vom 27. März 2026 (act. 3) wurden die Parteien zur allfälligen Stellungnahme eingeladen. Innert Frist liessen sie sich nicht vernehmen.
2. Zuständig zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Umteilung ist die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als mittelbare Aufsichtsbehörde (§ 80 Abs. 2 GOG; bestätigt durch den Beschluss der Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. April 2013, Geschäfts-Nr. KD130001-O, E. 3.2).
- 3.1. Kann ein Gericht infolge Ausstands nicht mehr durch den Beizug von Ersatzmitgliedern besetzt werden oder ist der Beizug von solchen nicht angebracht, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit (§ 117 GOG).
- 3.2. Als Vorsitzende der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Zürich amten die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts (§ 64 Abs. 1 lit. a GOG). Ihnen stehen Schlichterinnen und Schlichter zur Seite. Es erscheint als glaubhaft, dass aufgrund der Tätigkeit des Klägers als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Zürich und

der örtlichen Nähe seines Arbeitsplatzes zu den Büroräumlichkeiten der Mitglieder der Schlichtungsbehörde ein kollegiales Verhältnis besteht. Es ist daher nicht angebracht, die Vorsitzenden und weiteren Beisitzenden ein Verfahren behandeln zu lassen, das von einem Kollegen eingeleitet wurde. Gegen aussen könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, sie seien nicht ausreichend unabhängig, auch wenn sich vorliegend die Vorsitzenden sowie die Schlichterinnen und Schlichter selbst nicht zur Frage des Ausstandes geäußert haben. Ebenso wenig erscheint es sinnvoll, das Schlichtungsverfahren lediglich mit Ersatzmitgliedern durchzuführen, ohne es an ein anderes Gericht bzw. eine andere Schlichtungsbehörde umzuteilen. Bleibt das Verfahren bei der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Zürich hängig, könnte gegen aussen der Eindruck erweckt werden, auch ausserordentliche Mitglieder seien nicht ausreichend unabhängig. Dem Umteilungsersuchen ist daher zu entsprechen und das Verfahren Geschäfts-Nr. MO260282-L der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Horgen zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Es wird beschlossen:

1. Das bei der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Zürich hängige Verfahren Geschäfts-Nr. MO260282-L wird der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Horgen zur Behandlung überwiesen.
2. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
 - den Kläger,
 - den Beklagten,
 - die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Horgen und
 - die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Zürich, unter Rücksendung der Akten Geschäfts-

Nr. MO260282-L und mit dem Hinweis, die Akten des Verfahrens Geschäfts-Nr. MO260282-L nach Abschreibung am Register direkt der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Horgen zu übersenden.

3. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission des Obergerichts, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zürich, 13. Mai 2026

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission
Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: